



Band 1. Von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg, 1500-1648
Die allgemeine Mobilisierung der katholischen Kirche – Das Konzil von Trient (1547-63)

Im Dezember 1546 berief Papst Paul III. ein Konzil in Trient ein, das in Abständen zwischen 1547 und 1563 tagte. Während des darauf folgenden Jahrhunderts galten die dort beschlossenen doktrinären Definitionen und Reformerrlässe als allgemeines Reformprogramm für die katholische Kirche und deren Verteidigung gegen die Protestanten. Die Bischöfe, welche in Trient tagten, unterstrichen in ihren doktrinären Dekreten die katholische Lehre und verurteilten die protestantische in den Hauptstreitpunkten: Rechtfertigung, Eucharistie, Buße, Schrift und Überlieferung, Erbsünde und Rechtfertigung, Meßopfer und Heiligenverehrung. Die Reformdekrete gaben der gesamten Kirche einen Leitfaden hinsichtlich Fragen wie der Bischofsresidenz, Pfründen, der Einrichtung von Priesterseminaren, sowie der Eheschließung. Die folgenden sieben Ausschnitte aus dem Kanon und den Dekreten veranschaulichen einige der wichtigsten Teile der Tagesordnung des Konzils. Sie sind chronologisch nach dem Datum ihrer Verabschiedung geordnet.

6. SITZUNG

13. Januar 1547

(A) Dekret über die Rechtfertigung

Vorwort

Da in dieser Zeit nicht ohne Verlust vieler Seelen und schweren Schaden für die kirchliche Einheit eine irrige Lehre über die Rechtfertigung ausgesät wurde, beabsichtigt zum Lob und Ruhm des allmächtigen Vaters, zur Beruhigung der Kirche und zum Heil der Seelen die hochheilige, ökumenische und allgemeine Synode von Trient, [. . .] allen Christgläubigen die wahre und gesunde Lehre über die Rechtfertigung darzulegen, die Christus Jesus, die Sonne der Gerechtigkeit¹, der Urheber und Vollender unseres Glaubens², lehrte, die Apostel überliefert haben und die katholische Kirche durch die Eingebung des Heiligen Geistes beständig festhielt. Sie verbietet strengstens, daß jemand künftig anders zu glauben, zu predigen oder zu lehren wage, als es im vorliegenden Dekret beschlossen und erklärt wird.

¹ Mal 4,2 (Vulg.).

² Vgl. Hebr 12,2.

Kapitel 1: Die Schwäche der Natur und des Gesetzes und ihr Unvermögen, die Menschen zu rechtfertigen

Zuerst erklärt die heilige Synode, zum wahren und unverfälschten Verständnis der Rechtfertigungslehre gehöre es, daß ein jeder folgendes anerkennt und bekennt: Nachdem alle Menschen in der Übertretung Adams die Unschuld verloren hatten, wurden sie unrein³ und – wie der Apostel sagt – „*der Natur nach Söhne und Töchter des Zorns*“⁴, wie das Dekret über die Ursünde dargelegt hat. Sie waren so sehr Sklaven der Sünde⁵ und unter der Gewalt des Teufels und des Todes, daß nicht nur die Heiden nicht kraft der Natur, sondern nicht einmal die Juden, selbst sogar durch den Buchstaben des Gesetzes des Mose, daraus befreit werden oder sich erheben konnten, wenngleich der freie Wille in ihnen keineswegs ausgelöscht war, freilich an Kraft geschwächt und gebeugt.

[. . .]

Kapitel 3: Wer durch Christus gerechtfertigt wird

Wenngleich er „*für alle gestorben ist*“⁶ empfangen dennoch nicht alle die Wohltat seines Todes, sondern nur diejenigen, denen das Verdienst seines Leidens mitgeteilt wird. Denn wie die Menschen tatsächlich, wenn sie nicht als Nachkommen aus dem Samen Adams geboren würden, nicht als Ungerechte geboren würden, da sie sich aufgrund dieser Abstammung bei der Empfängnis durch ihn ihre eigene Ungerechtigkeit zuziehen, so würden sie niemals gerechtfertigt, wenn sie nicht in Christus wiedergeboren würden, da ihnen aufgrund dieser Wiedergeburt durch das Verdienst seines Leidens die Gnade zuteil wird, durch die sie gerecht werden. Für diese Wohltat, so ermahnt uns der Apostel, sollen wir immer Dank sagen „*dem Vater, der uns fähig gemacht hat, Anteil zu haben am Los der Heiligen, die im Licht sind, und der uns der Macht der Schatten entrissen und aufgenommen hat in das Reich seines geliebten Sohnes, in dem wir die Erlösung haben und die Vergebung der Sünden.*“⁷

Kapitel 4: Kurze Beschreibung der Rechtfertigung des Gottlosen und seiner Überführung in den Gnadenstand

Mit folgenden Worten läßt sich die Rechtfertigung des Gottlosen kurz umschreiben: Sie ist die Überführung von dem Stand, in dem der Mensch als Sohn oder Tochter des ersten Adam geboren wird, in den Stand der Gnade und der Annahme der Söhne und Töchter Gottes⁸ durch den zweiten Adam, unseren Erlöser Jesus Christus. Diese Überführung freilich kann nach der Verkündigung des Evangeliums nicht ohne das Bad der Wiedergeburt oder das innige

³ Vgl. Jes 64,6.

⁴ Eph 2,3.

⁵ Vgl. Röm 6,20.

⁶ 2 Kor 5,15.

⁷ Kol 1,12-14.

⁸ Vgl. Röm 8,23.

Verlangen danach geschehen, wie geschrieben steht: *„Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, kann er nicht in das Reich Gottes kommen.“*⁹

Kapitel 5: Notwendigkeit der Vorbereitung auf die Rechtfertigung bei Erwachsenen und ihr Ausgangspunkt

Die Synode erklärt außerdem: Der Anfang dieser Rechtfertigung bei Erwachsenen ist in der zuvorkommenden Gnade Gottes, die durch Jesus Christus gegeben ist, zu sehen, d.h. in seinem Ruf, durch den sie gerufen werden ohne all ihre Verdienste, so daß diejenigen, die sich durch die Sünden von Gott abgewandt hatten, durch seine anregende und helfende Gnade zu ihrer Bekehrung und zu ihrer eigenen Rechtfertigung disponiert werden, indem sie ebender Gnade frei zustimmen und mit ihr mitwirken. Somit folgt: Wenn Gott das Herz des Menschen durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes berührt, tut der Mensch selbst, der diese Inspiration aufnimmt, durchaus nicht nichts – denn er kann sie auch beiseite schieben –, noch kann er sich andererseits durch seinen freien Willen ohne die Gnade Gottes auf die Gerechtigkeit vor ihm zubewegen. Wenn deshalb in der Heiligen Schrift gesagt wird: *„Kehrt um zu mir, und ich kehre um zu euch“*¹⁰ dann werden wir an unsere Freiheit erinnert. Wenn wir antworten: *„Kehre uns, Herr, um zu dir, und wir werden umkehren“*¹¹ dann bekennen wir, daß uns die Gnade Gottes zuvorkommt.

Kapitel 6: Die Art der Vorbereitung

Für diese Gerechtigkeit werden sie disponiert, indem sie [1.], angeregt und unterstützt durch die göttliche Gnade, den Glauben vom Hören annehmen¹² und sich frei auf Gott zubewegen, indem sie glauben, was von Gott geoffenbart und verheißen ist, sei wahr, und zwar zuerst dies, daß der Gottlose von Gott gerechtfertigt wird *„durch seine Gnade, durch die Erlösung, die in Christus Jesus ist“*¹³; indem sie [2.], in der Einsicht, daß sie Sünder sind, sich von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit, durch die sie heilsam erschüttert werden, zur Besinnung auf die Barmherzigkeit Gottes bekehren und in Hoffnung aufrichten, indem sie darauf vertrauen, daß Gott ihnen um Christi willen | gnädig sein werde, ihn als Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben beginnen und sich deshalb mit einem gewissen Haß und mit Abscheu gegen die Sünden wenden, d.h. mit jener Buße, die man vor der Taufe tun muß. Schließlich indem sie [3.] sich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten. [. . .]

⁹ Joh 3,5 (Vulg.).

¹⁰ Sach 1,3.

¹¹ Klgl 5,21.

¹² Vgl. Röm 10,17.

¹³ Röm 3,24.

Kapitel 7: Das Wesen der Rechtfertigung des Gottlosen und ihre Ursachen

Dieser Disposition oder Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selbst. Sie ist nicht nur Vergebung der Sünden, sondern auch Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen durch die willentliche Annahme der Gnade und der Gaben, wodurch der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter und aus einem Feind ein Freund wird, so daß er Erbe ist „gemäß der Hoffnung auf das ewige Leben“¹⁴. Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind folgende: Zielursache ist die Herrlichkeit Gottes und Christi sowie das ewige Leben; Wirkursache ist der barmherzige Gott, der umsonst reinwäscht¹⁵ und heiligt, indem er siegelt und salbt¹⁶ „mit dem Heiligen Geist der Verheißung, der das Unterpfand unserer Erbschaft ist“¹⁷, Verdienstursache ist sein geliebter Einziggeborener, unser Herr Jesus Christus, der uns, „da wir noch Feinde waren“¹⁸, „aus übergroßer Liebe, mit der er uns geliebt hat“¹⁹, durch sein heiliges Leiden am Holz des Kreuzes die Rechtfertigung verdient und für uns Gott dem Vater genuggetan hat; Instrumentalursache ist das Sakrament der Taufe, welches das Sakrament des Glaubens²⁰ ist, ohne den keinem Menschen jemals Rechtfertigung zuteil wurde. Einzige Formalursache schließlich ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht durch die er selbst gerecht ist, sondern durch die er uns gerecht macht, d.h. durch die wir, mit ihr von ihm beschenkt, in unserem Geist und Sinn²¹ erneuert werden und nicht nur als Gerechte gelten, sondern wahrhaft Gerechte heißen und sind²² indem wir die Gerechtigkeit in uns aufnehmen, ein jeder seine eigene, nach dem Maß, das der Heilige Geist jedem einzelnen zuteilt, wie er will²³ und gemäß der eigenen Disposition und Kooperation eines jeden. Denn obwohl niemand gerecht sein kann, außer wenn ihm die Verdienste des Leidens unseres Herrn Jesus Christus mitgeteilt werden, geschieht dies dennoch in der Rechtfertigung des Gottlosen in der Weise, daß aufgrund des Verdienstes des heiligen Leidens die Liebe Gottes durch den Heiligen Geist in die Herzen derer ausgegossen wird²⁴, die gerechtfertigt werden, und in ihnen bleibt. Deshalb bekommt der Mensch in der Rechtfertigung mit der Vergebung der Sünden dies alles zugleich eingegossen durch Jesus Christus, dem er eingegliedert wird: den Glauben, die Hoffnung und die Liebe. Denn ohne daß Hoffnung und Liebe zu ihm hinzukommen, eint der Glaube nicht vollkommen mit Christus und macht nicht zum lebendigen Glied seines Leibes. Deshalb heißt es völlig zutreffend, | der Glaube ohne Werke sei tot und nutzlos, und in Jesus Christus gelte weder die Beschneidung noch das Unbeschnittensein, sondern der Glaube, „der in der Liebe wirksam ist.“²⁵ Diesen Glauben erbitten die Katechumenen nach der Überlieferung der Apostel vor dem Sakrament der Taufe von der Kirche, wenn sie den Glauben, der das ewige Leben verleiht, erbitten, das der Glaube

¹⁴ Tit 3,7.

¹⁵ Vgl. 1 Kor 6,11.

¹⁶ Vgl. 2 Kor 1,21 f.

¹⁷ Eph 1,13 f.

¹⁸ Vgl. Röm 5,10.

¹⁹ Eph 2,4.

²⁰ Vgl. Augustinus, *Ep. 98 ad Bonifatium* 9 (CSEL 34/2, 530 f.; PL 33, 363 f.).

²¹ Vgl. Eph 4,23.

²² Vgl. 1 Joh 3,1 (Vulg.).

²³ Vgl. 1 Kor 12,11.

²⁴ Vgl. Röm 5,5.

²⁵ Gal 5,6.

ohne Hoffnung und Liebe nicht gewähren kann. Daher hören sie auch sogleich das Wort Christi: „*Wenn du das Leben erlangen willst, halte die Gebote.*“²⁶ Deshalb ergeht an diejenigen, welche die wahre und christliche Gerechtigkeit empfangen haben, sogleich nach der Wiedergeburt der Auftrag, diese Gerechtigkeit oder das erste Gewand²⁷ das ihnen durch Jesus Christus anstelle des Gewandes, das Adam durch seinen Ungehorsam für sich und uns verloren hat, geschenkt ist, weiß und makellos zu bewahren, um es vor den Richterstuhl unseres Herrn Jesus Christus zu tragen und das ewige Leben zu erhalten.

Kapitel 8: Zum Verständnis: Rechtfertigung des Gottlosen durch Glaube und umsonst

Wenn der Apostel sagt, der Mensch werde gerechtfertigt durch den Glauben²⁸ und umsonst²⁹, dann müssen diese Worte in dem Sinne verstanden werden, den der beständige Konsens der katholischen Kirche festgehalten und zum Ausdruck gebracht hat, nämlich so: Von uns wird gesagt, wir seien durch den Glauben deshalb gerechtfertigt, weil der Glaube der Anfang des menschlichen Heiles ist, Fundament und Wurzel aller Rechtfertigung, „*ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen*“³⁰ und zur Gemeinschaft³¹ seiner Söhne und Töchter zu gelangen. Wir gelten deshalb als umsonst gerechtfertigt, weil nichts von dem, was der Rechtfertigung vorausgeht, ob Glaube oder Werke, diese Gnade der Rechtfertigung verdient. Denn „*wenn sie aus Gnade ist, dann ist sie nicht mehr aufgrund von Werken, sonst wäre die Gnade nicht mehr Gnade*“, wie der Apostel sagt.³²

Kapitel 9: Gegen den eiteln Fiduzialglauben der Häretiker

Wie notwendig es auch ist zu glauben, daß Sünden niemals anders vergeben werden noch vergeben worden sind als umsonst durch die göttliche Barmherzigkeit um Christi willen, so muß man doch sagen, daß niemandem, der sich mit festem Vertrauen und mit Gewißheit bezüglich der Vergebung seiner Sünden brüstet und sich allein damit beruhigt, die Sünden vergeben werden oder vergeben worden sind; denn dieser eitle und jeder Frömmigkeit bare Fiduzialglaube könnte auch bei Häretikern und Schismatikern verbreitet sein, ja in unserer stürmischen Zeit existiert er und wird mit großer Rechthaberei gegen die katholische Kirche gepredigt. Aber auch dies darf man nicht behaupten: daß diejenigen, die wahrhaft gerechtfertigt sind, gänzlich ohne jeden Zweifel bei sich selbst feststellen müßten, sie seien gerechtfertigt, und daß niemand von den Sünden losgesprochen und gerechtfertigt werde, außer dem, der fest glaubt, er sei losgesprochen und gerechtfertigt worden, und daß durch diesen Glauben allein die Lossprechung und die Rechtfertigung vollendet werde, als ob derjenige, der das nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes und an der Wirksamkeit des Todes und der Auferstehung Christi

²⁶ Mt 19,17.

²⁷ Vgl. Lk 15,22.

²⁸ Röm 3,28 und an anderen Stellen.

²⁹ Vgl. Röm 3,24.

³⁰ Hebr 11,6.

³¹ Vgl. 2 Petr 1,4 (Vulg.).

³² Röm 11,6.

zweifelte. Denn wie kein Frommer an der Barmherzigkeit Gottes, am Verdienst Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sakramente zweifeln darf, so kann jeder, wenn er sich selbst, seine eigene Schwachheit und Undisponiertheit betrachtet, um seine Gnade bangen und fürchten; denn keiner vermag doch mit der Gewißheit des Glaubens, dem keine Täuschung unterlaufen kann, zu wissen, daß er Gottes Gnade erlangt hat.

[. . .]

Kapitel 16: Die Frucht der Rechtfertigung: das Verdienst guter Werke und die Natur dieses Verdienstes

Darum also müssen den gerechtfertigten Menschen, sei es, daß sie die empfangene Gnade ständig bewahren oder die verlorene wiedererlangt haben, die Worte des Apostels vor Augen gestellt werden: *„Seid überreich an jedem guten Werk und denkt daran, daß im Herrn eure Mühe nicht vergeblich ist.“*³³ *„Denn Gott ist nicht so ungerecht, eure Mühe und Liebe zu vergessen, die ihr seinem Namen bewiesen habt.“*³⁴ Ferner: *„Verliert nicht eure Zuversicht, die großen Lohn mit sich bringt.“*³⁵ Deshalb muß denen, die bis zum Ende | gut handeln³⁶ und auf Gott hoffen, das ewige Leben in Aussicht gestellt werden, sowohl als Gnade, die den Söhnen und Töchtern Gottes durch Christus Jesus barmherzig verheißen wurde, als auch als Lohn, der nach Gottes eigener Verheißung für ihre guten Werke und Verdienste getreu bezahlt werden muß. Denn dies ist jene Krone der Gerechtigkeit, von der der Apostel sagt, sie sei für ihn nach seinem Kampf und Lauf vom gerechten Richter zurückgelegt, damit sie ihm verliehen werde, aber nicht nur ihm, sondern auch allen, die seine Ankunft lieben.³⁷ Denn Christus Jesus selbst läßt beständig seine Kraft in die Gerechtfertigten einströmen wie das Haupt in die Glieder und wie der Weinstock in die Rebzweige³⁸ eine Kraft, die ihren guten Werken immer vorausgeht, sie begleitet und ihnen nachfolgt und ohne die sie auf keine Weise Gott gefällig und verdienstvoll sein könnten. Deshalb muß man glauben: Den Gerechtfertigten fehlt nichts mehr. Sie sollen so eingeschätzt werden, daß sie mit jenen Werken, die in Gott getan wurden³⁹, entsprechend dem göttlichen Gesetz, wie es dem Zustand dieses Lebens entspricht, völlig Genüge geleistet und wahrhaft verdient haben, zu gegebener Zeit – wenn sie nur in der Gnade dahingeschieden sind⁴⁰ – auch das ewige Leben zu erlangen. Denn Christus, unser Erlöser, sagt: *„Wer aber von dem Wasser trinkt, das ich ihm gebe, wird in Ewigkeit nicht dürsten, sondern es wird in ihm zur sprudelnden Quelle, deren Wasser ewiges Leben schenkt.“*⁴¹ So wird weder unsere eigene Gerechtigkeit errichtet, als sei sie eine eigene aus uns⁴², noch wird die Gerechtigkeit Gottes

³³ 1 Kor 15,58.

³⁴ Hebr 6,10.

³⁵ Hebr 10,35.

³⁶ Mt 10,22.

³⁷ Vgl. 2 Tim 4,7.8.

³⁸ Vgl. Joh 15,1 ff.

³⁹ Vgl. Joh 3,21.

⁴⁰ Vgl. Offb 14,13.

⁴¹ Joh 4,13.14.

⁴² Vgl. 2 Kor 3,5.

verkannt oder zurückgewiesen.⁴³ Denn die Gerechtigkeit, die unsere Gerechtigkeit genannt wird, weil wir durch sie, die in uns ist, gerechtfertigt werden, ist die Gerechtigkeit Gottes, weil sie uns durch Christi Verdienst von Gott eingegossen wird. Aber auch folgendes darf nicht unbeachtet bleiben: Wenn auch den guten Werken in den Heiligen Schriften so hohe Bedeutung beigemessen wird, daß Christus dem, der einem seiner Geringsten auch nur einen Trunk frischen Wassers gegeben hat, verspricht, er werde nicht um seinen Lohn kommen⁴⁴, und der Apostel bezeugt: *„Die kleine Last unserer gegenwärtigen Not schafft uns in maßlosem Übermaß ein ewiges Gewicht an Herrlichkeit“*⁴⁵, so sei es dennoch fern, daß ein Christenmensch auf sich selbst vertraue oder sich in sich selbst rühme und nicht im Herrn⁴⁶, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß nach seinem Willen ihre Verdienste seien, was seine Gaben sind. Und weil *„wir alle in vielen Dingen fehlen“*⁴⁷, muß ein jeder ebenso Barmherzigkeit und Güte wie auch Strenge und Gericht vor Augen haben, und keiner darf über sich selbst urteilen, auch wenn er sich keiner Schuld bewußt ist;⁴⁸ denn das gesamte Leben der Menschen darf nicht mit menschlichem Urteil geprüft und beurteilt werden, sondern mit dem Gottes, *„der das im Dunkel Verborgene ans Licht bringen und die Pläne der Herzen offenbar machen wird; dann wird jedem sein Lob zuteil von Gott“*⁴⁹, der, wie geschrieben steht, *„einem jeden nach seinen Werken vergelten wird“*⁵⁰.

[. . .]

(B) Dekret über die Residenz der Bischöfe und des niederen Klerus

Kapitel 1 [Residenzpflicht der Bischöfe]

Dieselbe hochheilige Synode, mit denselben Präsidenten und Legaten des Apostolischen Stuhls, hat den Willen und die Bereitschaft, die weitgehend zusammengebrochene kirchliche Disziplin wiederherzustellen und die verderbten Sitten in Klerus und christlichem Volk zu verbessern. Sie hat beschlossen, der Anfang sei bei den Vorstehern der großen Kirchen zu machen. *„Denn die Lauterkeit der Vorsteher ist das Heil der Untergebenen.“* Sie vertraut darauf, daß durch das Erbarmen unseres Herrn und Gottes und durch die vorausschauende Klugheit des Stellvertreters Gottes auf Erden in aller Zukunft für die Leitung der Kirchen – eine Last, die selbst Engelsschultern fürchten müßten –, gemäß den verehrungswürdigen Anordnungen der heiligen Väter, die Würdigsten ausgewählt werden, das heißt jene, deren bisheriges Leben in allen Altersstufen, von den jugendlichen Anfängen bis zu den reiferen Jahren, durch einen vorbildlichen, der Kirchendisziplin entsprechenden Dienst | Zeugnis ablegt. Alle, die den

⁴³ Vgl. Röm 10,3.

⁴⁴ Vgl. Mt 10,42; Mk 9,41.

⁴⁵ 2 Kor 4,17.

⁴⁶ Vgl. 1 Kor 1,31; 2 Kor 10,17 (Jer 9,23).

⁴⁷ Jak 3,2.

⁴⁸ Vgl. 1 Kor 4,3.4.

⁴⁹ 1 Kor 4,5.

⁵⁰ Mt 16,27; Röm 2,6; Offb 22,12.

Patriarchats-, Primatial-, Metropolitan- und Bischofskirchen vorstehen, unabhängig von Namen und Titel, ermahnt deshalb die Synode, und will sie ermahnt wissen, daß sie acht geben auf sich „und die ganze Herde, in der sie der Heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu leiten, die er durch sein Blut erworben hat“⁵¹. Sie sollen wachsam sein, wie es der Apostel vorschreibt⁵², sich in allem abmühen und ihren Dienst erfüllen. Sie müssen wissen, daß sie ihn aber niemals erfüllen können, wenn sie die ihnen anvertrauten Herden wie bezahlte Knechte im Stich lassen⁵³ und sich die Bewachung ihrer Schafe, deren Blut der höchste Richter aus ihren Händen zurückfordern wird⁵⁴, überhaupt nicht angelegen sein lassen, obwohl es ganz sicher ist, daß die Entschuldigung des Hirten nicht angenommen wird, wenn der Wolf die Schafe frißt und der Hirt es nicht weiß. Zur Zeit gibt es einige – was höchst beklagenswert ist –, die nicht einmal an ihr eigenes Heil denken und Irdisches dem Himmlischen, Menschliches dem Göttlichen vorziehen, sich an verschiedenen Fürstenhöfen herumtreiben oder sich, nachdem sie die Herde verlassen und die Sorge für die ihnen anvertrauten Schafe vernachlässigt haben, völlig in Beschlag nehmen lassen von der Sorge um zeitliche Geschäfte. Deshalb hat die heilige Synode beschlossen, die alten Kanones – sie sind durch das Unrecht der Zeiten und der Menschen fast ganz außer Übung gekommen –, die gegen die Nicht-Residierenden erlassen wurden, zu erneuern, wie es kraft des gegenwärtigen Dekrets geschieht, und darüber hinaus zur besseren Sicherstellung ihrer Residenz und zur Reform der Sitten in der Kirche in folgender Weise festzulegen und zu erlassen:

Wenn jemand – unabhängig von Würde, Stellung oder Vorrang – ohne berechtigtes Hindernis oder gerechte und vernünftige Gründe von einer Patriarchats-, Primats-, Metropolitan- oder Kathedralkirche, die ihm mit einem wie auch immer gearteten Titel, Grund, Namen oder Recht übertragen wurde, abwesend ist und sechs aufeinander folgende Monate außerhalb seiner Diözese weilt, zieht er sich *ipso iure* als Strafe zu, daß ein Viertel seines Jahreseinkommens durch einen kirchlichen Vorgesetzten dem Kirchenschatz und den Armen des Ortes zugewendet wird. Bleibt er weitere sechs Monate in solcher Weise abwesend, verliert er *eo ipso* ein weiteres Viertel seiner Einnahmen zu ähnlicher Verwendung. Wächst jedoch der Ungehorsam, so daß er der strengeren Zensur der heiligen Kanones unterliegt, dann muß der Metropolitan gegen die abwesenden Suffraganbischöfe, beziehungsweise der rangälteste residierende Suffraganbischof gegen den abwesenden Metropolitan unter Strafe des Verbots des Kirchenzutritts, der er *eo ipso* verfällt, innerhalb von drei Monaten per Brief oder Boten beim römischen Bischof Anzeige erstatten. Dieser kann dann gegen die Abwesenden, je nach Ausmaß der Widersetzlichkeit der einzelnen, mit der Vollmacht seines höchsten Stuhles einschreiten und für diese Kirchen nützlichere Hirten bestellen, so wie es ihm im Herrn zum Heil erforderlich erscheint.

[. . .]

⁵¹ Vgl. Apg 20,28 (vgl. Vulg.).

⁵² Vgl. 2 Tim 4,5.

⁵³ Vgl. Joh 10,12.

⁵⁴ Vgl. Ez 33,6.

13. SITZUNG
11. Oktober 1551

(C) Dekret über das heiligste Sakrament der Eucharistie

Die hochheilige ökumenische und allgemeine Synode von Trient, im Heiligen Geist rechtmäßig versammelt, unter dem Vorsitz des Legaten des heiligen Apostolischen Stuhls und seiner Nuntien, die sich nicht ohne die besondere Führung und Leitung des Heiligen Geistes zu dem Ziel versammelt hat, die wahre und alte Lehre über den Glauben und die Sakramente darzulegen und ein Heilmittel gegen all die Irrlehren und anderen äußerst gravierenden Widrigkeiten, durch welche die Kirche Gottes heutzutage hart gebeutelt und in viele verschiedene Teile zerrissen wird, zu verabreichen, hatte schon von Anfang an den besonderen Wunsch, das Unkraut der verhaßten Irrtümer und Spaltungen mit Stumpf und Stiel auszureißen, das der Menschenfeind in diesen unseren elenden Zeiten in die Glaubenslehre, den Gebrauch und die Verehrung der hochheiligen Eucharistie eingesät hat,⁵⁵ die doch unser Erlöser in seiner Kirche als Symbol ihrer Einheit und Liebe hinterließ, worin er alle Christen untereinander vereint und verbunden wissen wollte. Indem deshalb die hochheilige Synode die gesunde und reine Lehre über dieses verehrungswürdige und göttliche Sakrament der Eucharistie überliefert, welche die katholische Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus selbst und seinen Aposteln unterwiesen und belehrt vom Heiligen Geist, der ihr von Tag zu Tag alle Wahrheit eingibt,⁵⁶ immer festgehalten hat und bis zum Ende der Zeit bewahren wird, untersagt sie allen Christgläubigen, sich künftig zu unterstehen, über die heiligste Eucharistie anders zu glauben, zu lehren oder zu predigen, als es im vorliegenden Dekret erklärt und entschieden ist.

Kapitel 1: Über die wirkliche Gegenwart (Realpräsenz) unseres Herrn Jesus Christus im heiligsten Sakrament der Eucharistie

Zu Beginn lehrt die heilige Synode und bekennt offen und ohne Einschränkung, daß im segensreichen Sakrament der heiligen Eucharistie nach der Konsekration von Brot und Wein unser Herr Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, wahrhaft, wirklich und substanzhaft unter der Gestalt jener sinnlichen Dinge enthalten ist. | Es steht nämlich nicht im Widerstreit zueinander, daß unser Erlöser in natürlicher Existenzweise stets zur Rechten des Vaters im Himmel sitzt und nichtsdestoweniger sakramental an vielen anderen Orten bei uns mit seiner Substanz gegenwärtig ist auf Grund einer Existenzweise, die wir zwar mit Worten kaum ausdrücken können, von der wir aber mit einem vom Glauben erleuchteten Denken verstehen können und ganz fest glauben müssen, daß sie für Gott möglich ist.⁵⁷ So haben unsere Vorfahren alle, soweit sie in der wahren Kirche Christi lebten und sich mit diesem heiligsten Sakrament befaßten, in aller Offenheit bekannt: Dieses so wunderbare Sakrament hat unser

⁵⁵ Vgl. Mt 13,24-30.

⁵⁶ Vgl. Joh 14,26; 16,13; Lk 12,12.

⁵⁷ Vgl. Mt 19,26; Lk 18,27.

Erlöser beim Letzten Abendmahl eingesetzt, als er nach der Segnung von Brot und Wein mit klaren und deutlichen Worten bezeugte, er biete ihnen seinen eigenen Leib und sein Blut dar. Da diese Worte, von den heiligen Evangelisten berichtet⁵⁸ und vom göttlichen Paulus später wiederholt,⁵⁹ jene eigentliche und völlig offenkundige Bedeutung vor sich hertragen, nach der sie von den Vätern verstanden wurden, ist es ein höchst unwürdiger Vorgang, daß sie von einigen streitsüchtigen und bösen Menschen zu erdichteten und bildlichen Redewendungen verdreht werden, mit denen die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi verneint wird, und zwar gegen das gesamte Verständnis der Kirche, die als „*Säule und Grundfeste der Wahrheit*“⁶⁰ die von ehrfurchtslosen Menschen erdachten Lügen als teuflisch verworfen hat, indem sie diese höchst vorzügliche Wohltat Christi stets dankbaren und eingedenkenden Herzens anerkannte.

Kapitel 2: Grund der Einsetzung dieses heiligsten Sakramentes

Als unser Erlöser sich anschickte, aus dieser Welt zum Vater zu gehen, hat er dieses Sakrament eingesetzt, in dem er den Reichtum seiner göttlichen Liebe zu den Menschen gleichsam ausgoß, „*ein Gedächtnis seiner Wunder stiftete*“⁶¹ und uns gebot, durch dessen Empfang das Gedächtnis an ihn zu wahren⁶² sowie seinen „*Tod zu verkünden, bis er kommt*“⁶³ zum Gericht der Welt. Er wollte, daß dieses Sakrament empfangen werde als geistliche Speise der Seelen, mit der die Lebenden genährt und gestärkt werden mit dem Leben dessen, der gesagt hat: „*Wer mich ißt, wird auch selbst leben durch mich*“⁶⁴, und als Gegenmittel, durch das wir von täglichen Verfehlungen befreit und vor Todsünden bewahrt werden. Außerdem wollte er, daß es ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und beständigen Glückseligkeit sei; nach seinem Willen sollte es so sehr Symbol jenes einen Leibes sein, dessen Haupt er selbst ist,⁶⁵ und dem wir als Glieder durch das engste Band des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verbunden sind, daß wir alle dieselbe Sprache sprechen und unter uns keine Spaltungen sind⁶⁶.

Kapitel 3: Erhabenheit der heiligsten Eucharistie über die übrigen Sakramente

Gemeinsam ist der heiligsten Eucharistie mit den übrigen Sakramenten, Symbol einer heiligen Sache zu sein und sichtbare Gestalt der unsichtbaren Gnade. Doch das Hervorragende und Einzigartige in ihr besteht darin, daß die übrigen Sakramente erst dann ihre Heiligungskraft haben, wenn sie jemand gebraucht, in der Eucharistie hingegen | er selbst, der Urheber der Heiligkeit, vor dem Gebrauch [gegenwärtig] ist. Noch hatten nämlich die Apostel die Eucharistie

⁵⁸ Vgl. Mt 26,26-28; Mk 14,22-24; Lk 22,19-20.

⁵⁹ Vgl. 1 Kor 11,24-5.

⁶⁰ 1 Tim 3,15.

⁶¹ Ps 110(111),4 (Vulg.).

⁶² Vgl. Lk 22,19; 1 Kor 11,24.

⁶³ 1 Kor 11,26.

⁶⁴ Joh 6,58 (Vulg.); vgl. Joh 6,57 (E.)

⁶⁵ Vgl. 1 Kor 11,3; Eph 5,23.

⁶⁶ Vgl. 1 Kor 1,10.

nicht aus der Hand des Herrn empfangen,⁶⁷ als er dennoch selbst wahrhaft versicherte, es sei sein Leib, was er darbot; und stets fand sich dieser Glaube in der Kirche Gottes, daß sofort nach der Konsekration der wahre Leib unseres Herrn und sein wahres Blut unter der Gestalt von Brot und Wein zusammen mit seiner Seele und seiner Gottheit existieren, und zwar der Leib unter der Gestalt des Brotes und das Blut unter der Gestalt des Weines kraft der Worte, der Leib aber unter der Gestalt des Weines, das Blut unter der Gestalt des Brotes und die Seele unter beiden Gestalten kraft jener natürlichen Verflochtenheit und Konkomitanz, wodurch die Teile Christi des Herrn, der schon von den Toten auferstanden ist und nicht mehr stirbt⁶⁸, miteinander verbunden sind, schließlich die Gottheit wegen jener wunderbaren hypostatischen Union mit seinem Leib und seiner Seele. Deshalb ist es absolut wahr, daß ebensoviel unter je einer Gestalt wie unter beiden Gestalten enthalten ist. Denn ganz und unversehrt existiert Christus unter der Gestalt des Brotes und unter jeglichem Teil dieser Gestalt, ganz auch unter der Gestalt des Weines und unter seinen Teilen.

Kapitel 4: Die Transsubstantiation (Wesensverwandlung)

Da Christus, unser Erlöser, sagte, das, was er unter der Gestalt des Brotes darbrachte⁶⁹, sei wahrhaft sein Leib, deshalb war man in der Kirche Gottes immer davon überzeugt, und diese heilige Synode erklärt es jetzt noch einmal, daß durch die Konsekration von Brot und Wein eine Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in die Substanz des Leibes Christi, unseres Herrn, und der ganzen Substanz des Weines in die Substanz seines Blutes geschieht. Diese Verwandlung ist von der heiligen katholischen Kirche zutreffend und im eigentlichen Sinn Transsubstantiation genannt worden.

[. . .]

14. SITZUNG

25. November 1551

(D) Kanones über das hochheilige Sakrament der Buße

1. Wenn jemand sagt, in der katholischen Kirche sei die Buße nicht wirklich und eigentlich ein von Christus unserem Herrn eingesetztes Sakrament, um die Gläubigen, sooft sie nach der Taufe in Sünden fallen, mit Gott zu versöhnen, gelte das Anathem.

2. Wenn jemand die Sakramente durcheinanderwirft und sagt, die Taufe selbst sei das Sakrament der Buße, als seien diese zwei Sakramente nicht unterschieden, und die Buße werde deshalb unrichtig die zweite Rettungsplanke nach dem Schiffbruch genannt, gelte das Anathem.

⁶⁷ Vgl. Mt 26,26; Mk 14,22; Lk 22,19.

⁶⁸ Vgl. Röm 6,9.

⁶⁹ Vgl. Lk 22,19; Joh 6,48–59; 1 Kor 11,24.

3. Wenn jemand sagt, jene Worte des Herrn und Erlösers: „*Empfangt den Heiligen Geist! Denen ihr die Sünden erlaßt, sind sie erlassen und denen ihr sie behaltet, sind sie behalten*“⁷⁰, seien nicht von der Gewalt zu verstehen, im Sakrament der Buße Sünden zu vergeben oder zu behalten, so wie sie die katholische Kirche von Anfang an immer verstanden hat, | sie vielmehr entgegen der Einsetzung dieses Sakramentes zur Vollmacht verdreht, das Evangelium zu verkünden, gelte das Anathem.

4. Wenn jemand leugnet, daß zur vollständigen und vollkommenen Vergebung der Sünden drei Akte im Büßenden als Quasi-Materie des Bußsakramentes erforderlich sind, nämlich Reue, Bekenntnis und Genugtuung, welche die drei Teile der Buße genannt werden, oder wenn jemand sagt, es gebe nur zwei Teile der Buße, nämlich die dem Gewissen durch die Erkenntnis der Sünde eingejagten Schrecken und den aufgrund des Evangeliums oder der Lossprechung empfangenen Glauben, mit dem jemand glaubt, daß ihm die Sünden durch Christus vergeben sind, gelte das Anathem.

5. Wenn jemand sagt, die Reue, die durch Erforschung, Sammlung und Verabscheuung der Sünden zustande kommt, in der nämlich jemand in der Bitterkeit seiner Seele⁷¹ seine Jahre überdenkt und die Schwere, Vielzahl und Häßlichkeit seiner Sünden, den Verlust der ewigen Seligkeit und den Ansturm der ewigen Verdammnis, gepaart mit dem Vorsatz zu einem besseren Leben, erwägt, sei kein wirklicher und nützlicher Schmerz und bereite nicht auf die Gnade vor, sondern mache den Menschen zum Heuchler und noch mehr zum Sünder; wenn jemand schließlich sagt, jene sei ein erzwungener Schmerz und geschehe nicht frei und willentlich, gelte das Anathem.

6. Wenn jemand leugnet, daß das sakramentale Bekenntnis nach göttlichem Recht eingesetzt oder zum Heil notwendig ist, oder wenn jemand sagt, die Weise, allein dem Priester geheim zu bekennen, welche die katholische Kirche von Anfang an immer beachtet hat und noch beachtet, sei der Einsetzung und dem Gebot Christi fremd und eine menschliche Erfindung, gelte das Anathem.

7. Wenn jemand sagt, beim Bußsakrament sei es zur Vergebung der Sünden nach göttlichem Recht nicht notwendig, alle Todsünden einzeln zu bekennen, derer man sich nach gehöriger und sorgfältiger Besinnung erinnert, auch die verborgenen und die gegen die letzten zwei Gebote des Dekalogs gerichteten, mitsamt den Umständen, welche die Art der Sünde verändern, sondern dieses Bekenntnis sei nur zur Erziehung und Tröstung der Büßenden nützlich, und es sei einst nur beachtet worden, um eine kanonische Genugtuung aufzuerlegen; oder wenn jemand sagt, wer sich bemüht, alle Sünden zu bekennen, wolle der göttlichen Barmherzigkeit nichts zum Verzeihen übriglassen, oder schließlich, es sei nicht erlaubt, läßliche Sünden zu bekennen, gelte das Anathem.

⁷⁰ Joh 20,22 f. (Vulg.).

⁷¹ Vgl. Jes 38,15.

8. Wenn jemand sagt, das Bekenntnis aller Sünden, wie es die Kirche festhält, sei unmöglich, und es sei eine menschliche Überlieferung, die von gläubigen Menschen abgeschafft werden müsse, oder dazu seien nicht alle einzelnen Christgläubigen beiderlei Geschlechts nach der Bestimmung des großen Laterankonzils einmal im Jahr verpflichtet, und deshalb müsse man den Christgläubigen raten, sie sollten in der Fastenzeit nicht beichten, gelte das Anathem.

9. Wenn jemand sagt, die sakramentale Lossprechung des Priesters sei kein richterlicher Akt, sondern ein bloßer Dienst der Verkündigung und der Erklärung; dem Bekenndenden seien die Sünden vergeben, sofern er nur glaubt, er sei losgesprochen [auch wenn er keine vollkommene Reue hat], oder der Priester nicht ernsthaft, sondern im Scherz losspricht; oder wenn jemand sagt, ein Bekenntnis des Büßenden sei nicht notwendig, damit der Priester ihn lossprechen könne, gelte das Anathem.

10. Wenn jemand sagt, Priester, die im Stand der Todsünde leben, hätten nicht die Gewalt, zu binden und zu lösen, oder nicht allein Priester seien Diener der Lossprechung, sondern allen einzelnen Christgläubigen sei gesagt: *„Alles, was ihr auf Erden bindet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden löst, das wird auch im Himmel gelöst sein“*⁷² und: *„Denen ihr die Sünden erlaßt, sind sie erlassen und denen ihr sie behaltet, sind sie behalten“*⁷³, so daß kraft dieser Worte jeder Beliebige von Sünden lossprechen könne, und zwar von den öffentlichen durch Zurechtweisung, wenn der Zurechtgewiesene sich fügt, von den geheimen jedoch durch ein freiwilliges Bekenntnis, gelte das Anathem.

11. Wenn jemand sagt, die Bischöfe hätten nicht das Recht, sich Fälle vorzubehalten, außer in Bezug auf das äußere Gemeinwesen, und deshalb verhindere die Reservation von Fällen nicht, daß ein Priester von den vorbehaltenen [Fällen] wirklich losspricht, gelte das Anathem.

12. Wenn jemand sagt, die gesamte Strafe werde von Gott immer zugleich mit der Schuld erlassen, und die Genugtuung der Büßenden sei nichts anderes als der Glaube, mit dem sie begreifen, daß Christus für sie Genugtuung geleistet hat, gelte das Anathem.

13. Wenn jemand sagt, für die Sünden werde bezüglich der zeitlichen Strafen Gott kraft der Verdienste Christi keineswegs durch Strafen Genugtuung geleistet, die von ihm verhängt und geduldig ertragen oder vom Priester auferlegt wurden, aber auch nicht durch freiwillig auf sich genommene Werke wie Fasten, Beten, Almosen oder andere Werke der Frömmigkeit, und deshalb sei die beste Buße nur ein neues Leben, gelte das Anathem.

14. Wenn jemand sagt, die Werke der Genugtuung, mit denen die Büßenden durch Christus Jesus ihre Sünden loskaufen, seien keine Verehrung Gottes, sondern menschliche

⁷² Mt 18,18 (Vulg.).

⁷³ Joh 20,23 (Vulg.).

Überlieferungen, welche die Lehre von der Gnade, die wahre Gottesverehrung und sogar die Gnade des Todes Christi verdunkeln, gelte das Anathem.

15. Wenn jemand sagt, die Schlüssel seien der Kirche nur zum Lösen gegeben, nicht auch zum Binden, und deswegen handelten Priester, die den Beichtenden Strafen auferlegen, gegen den Sinn der Schlüssel und gegen die Einsetzung Christi, und es sei eine Einbildung, daß eine zeitliche Strafe meist noch zu verbüßen bleibe, nachdem die ewige Strafe durch die Schlüsselgewalt aufgehoben ist, gelte das Anathem.

[. . .]

21. SITZUNG

16. Juli 1562

(E) Lehre über die Kommunion unter beiden Gestalten und die Kinderkommunion

[. . .]

Kapitel 1: Laien und nicht zelebrierende Kleriker sind nicht durch göttliches Recht zur Kommunion unter beiden Gestalten verpflichtet

Vom Heiligen Geist belehrt, der ein Geist der Weisheit und der Einsicht, ein Geist des Rates und der Frömmigkeit ist⁷⁴ und dem Urteil und der Gewohnheit der Kirche folgend, erklärt somit die heilige Synode und lehrt: Durch keinerlei göttliches Gebot sind Laien und nicht zelebrierende Kleriker verpflichtet, das Sakrament der Eucharistie unter beiden Gestalten zu empfangen, noch kann – ohne Schaden für den Glauben – überhaupt bezweifelt werden, daß ihnen die Kommunion unter nur einer Gestalt zum Heil genügt. Zwar hat Christus der Herr beim Letzten Abendmahl dieses ehrwürdige Sakrament in den Gestalten von Brot und Wein eingesetzt und den Aposteln übergeben, doch zielt diese Einsetzung und Überlieferung nicht darauf ab, daß alle Christgläubigen durch Anordnung des Herrn zum Empfang unter beiderlei Gestalt verpflichtet seien. Ebenso wenig wird aus der Brotrede bei Johannes im sechsten Kapitel – wie immer man sie nach den verschiedenen Auslegungen der heiligen Väter und Lehrer verstehen mag – zutreffend gefolgert, daß die Kommunion unter beiderlei Gestalt vom Herrn geboten worden sei. Denn der sagte: „*Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht gegessen und sein Blut nicht getrunken habt, werdet ihr das Leben nicht in euch haben*“⁷⁵ sagte auch: „*Wenn jemand von diesem Brot gegessen hat, wird er in Ewigkeit leben.*“⁷⁶ Und der sagte: „*Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben*“⁷⁷ sagte auch: „*Das Brot, das*

⁷⁴ Vgl. Jes 11,2.

⁷⁵ Joh 6,54 (Vulg.; E. 6,53).

⁷⁶ Joh 6,52 (Vulg.; E. 6,51).

⁷⁷ Joh 6,55 (Vulg.; E. 6,54).

*ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt.*⁷⁸ Und der schließlich sagte: „*Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm*“⁷⁹ sagte nichtsdestoweniger: „*Wer dieses Brot ißt, wird in Ewigkeit leben.*“⁸⁰

Kapitel 2: Die Vollmacht der Kirche bei der Verwaltung des Sakramentes der Eucharistie

Außerdem erklärt die Synode, in der Kirche habe es immer die Vollmacht gegeben, bei der Verwaltung der Sakramente – wenn nur ihre Substanz unangetastet blieb – das festzulegen oder zu verändern, was nach ihrem Urteil dem Nutzen der Empfangenden oder der Verehrung der Sakramente je nach Veränderung der Dinge, der Zeiten und Orte zuträglicher ist. Darauf | scheint der Apostel recht deutlich hingewiesen zu haben, wenn er sagt: „*So betrachte man uns als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes.*“ Mit ziemlicher Sicherheit hat er selbst diese Vollmacht in Anspruch genommen, und zwar sowohl in vielen anderen Dingen⁸¹ als auch besonders bei ebendiesem Sakrament, da er über dessen Gebrauch einige Anordnungen mit den Worten getroffen hatte: „*Das Übrige werde ich ordnen, wenn ich komme.*“⁸² Deshalb hat sich die heilige Mutter Kirche bei der Verwaltung der Sakramente auf diese ihre Vollmacht besonnen. Obgleich vom Beginn der christlichen Religion an die Kommunion unter beiden Gestalten sehr häufige Praxis gewesen war, so hatte sich diese Gewohnheit doch im Laufe der Zeit schon sehr weitgehend geändert. Veranlaßt durch schwerwiegende und gerechte Gründe, billigte schließlich die Kirche die Gewohnheit der Kommunion unter nur einer Gestalt und erhob sie zum Gesetz, das abzulehnen oder ohne Vollmacht der Kirche nach Belieben zu verändern, nicht erlaubt ist.

[. . .]

23. SITZUNG

15. Juli 1563

(F) Kanon 18 [Die Einrichtung von Seminaren zur Heranbildung des künftigen Klerus]

Da die Jugend ohne rechte Unterweisung der Verfolgung weltlicher Gelüste zuneigt⁸³ und, falls sie nicht von jungen Jahren an, ehe die Gewohnheit zum Schlechten vom ganzen Menschen Besitz ergreift, zu Frömmigkeit und Religiosität erzogen wird, nie vollkommen und ohne große und geradezu einzigartige Hilfe des allmächtigen Gottes in der kirchlichen Disziplin verharrt, beschließt die heilige Synode: Die einzelnen Kathedral-, Metropolitan- oder noch größeren Kirchen sind, je nach ihren Möglichkeiten und der Größe der Diözese, gehalten, eine bestimmte

⁷⁸ Joh 6,52 (Vulg.; E. 6,51).

⁷⁹ Joh 6,57 (Vulg.; E. 6,56).

⁸⁰ Joh 6,59 (Vulg.; E. 6,58).

⁸¹ Vgl. Apg 16,3; 21,26.

⁸² 1 Kor 11,34 (Vulg.).

⁸³ Vgl. Gen 8,21.

Anzahl an Jungen der Stadt und der Diözese oder – wenn es dort nicht genügend gibt – der Provinz in einem Kolleg, das der Bischof dafür nahe bei diesen Kirchen oder an einem anderen passenden Ort aussucht, zu verpflegen, religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehren zu unterrichten. In dieses Kolleg werden nur solche aufgenommen, die wenigstens zwölf Jahre alt sind und aus einer legitimen Ehe stammen, die auch schon ordentlich lesen und schreiben können und deren Begabung und Wille die Hoffnung nährt, daß sie einmal die kirchlichen Dienste auf Dauer ausüben werden. Es ist der Wille der Synode, besonders Söhne armer Leute ausgewählt zu sehen, ohne deshalb die der Reichen auszuschließen, sofern sie nur auf eigene Kosten verpflegt werden und den offensichtlichen Wunsch haben, Gott und der Kirche zu dienen. Der Bischof teilt diese Jungen in so viele Klassen auf, wie es ihm richtig erscheint, entsprechend ihrer Zahl, ihrem Alter und ihrem Fortschritt in der kirchlichen Disziplin, und weist sie teils dem Dienst an Kirchen zu, wenn es ihm angebracht erscheint, | teils behält er sie zur Ausbildung im Kolleg und wählt andere an Stelle der Abgänger aus, so daß dieses Kolleg eine beständige Pflanzstätte der Diener Gottes ist. Zur angemesseneren Unterweisung in der kirchlichen Disziplin tragen sie sofort die Tonsur und das klerikale Gewand und lernen Grammatik, Gesang, kirchliche Zeitrechnung und die Fertigkeit in anderen guten Künsten. Die Heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Predigten der Heiligen, auch die Formen der Sakramentspendung – besonders was zum Hören der Beichten hilfreich erscheint – sowie der Riten und Zeremonien lernen sie auswendig. Der Bischof sorgt dafür, daß sie jeden Tag dem Meßopfer beiwohnen und wenigstens jeden Monat ihre Sünden bekennen und nach dem Urteil des Beichtvaters den Leib unseres Herrn Jesus Christus empfangen. In der Kathedrale und in anderen Kirchen des Ortes tun sie an Festtagen Dienst. Dies alles und manch anderes, was für diese Sache ratsam und notwendig ist, richten die einzelnen Bischöfe mit dem Rat von zwei älteren und gewichtigen Kanonikern ein, die sie selbst auswählen, wie der Heilige Geist es eingibt, und für die Einhaltung sorgen sie durch häufigere Visitationen. Schwierige und Unverbesserliche und Verbreiter schlechter Sitten bestrafen sie hart, nötigenfalls sogar durch Hinauswurf. Indem sie alle Hindernisse entfernen, bemühen sie sich mit Sorgfalt um alles, was nach ihrer Meinung zur Erhaltung und Förderung einer so frommen und heiligen Einrichtung dient.

[. . .]

24. SITZUNG

11. November 1563

(G) Lehre und Kanones über das Sakrament der Ehe

Das immerwährende und unauflösliche Band der Ehe hat der erste Vater des Menschengeschlechtes auf Antrieb des göttlichen Geistes verkündet, als er sagte: “Dies (ist) nun Bein von meinen Gebeinen und Fleisch von meinem Fleisch. Deshalb wird der Mann seinen Vater und die Mutter verlassen und wird seiner Frau anhängen, und sie werden zwei in einem Fleische sein” [*Gen 2,23 f; vgl. Mt 19,5; Eph 5,31*].

Daß durch dieses Band aber lediglich zwei verknüpft und verbunden werden, lehrte Christus, der Herr, noch klarer, als er jene letzten Worte als von Gott verkündet wiederholte und sagte: "Deshalb sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch" [Mt 19,6], und sogleich die von Adam schon so lange zuvor verkündete Festigkeit dieses Bandes mit folgenden Worten bekräftigte: "Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen" [Mt 19,6; Mk 10,9].

Die Gnade aber, die jene natürliche Liebe vervollkommen, die unauflösliche Einheit festigen und die Gatten heiligen sollte, hat Christus selbst, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sakramente, durch sein Leiden für uns verdient. Dies deutet der Apostel Paulus an, wenn er sagt: "Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche liebt und sich selbst für sie hingegeben hat" [Eph 5,25], und alsbald anschließt: "Dieses Geheimnis ist groß: ich rede aber im Hinblick auf Christus und im Hinblick auf die Kirche" [Eph 5,32].

Da also die Ehe im Gesetz des Evangeliums durch Christus die alten ehelichen Verbindungen an Gnade übertrifft, haben unsere heiligen Väter, die Konzilien und die gesamte Überlieferung der Kirche zurecht immer gelehrt, daß sie unter die Sakramente des Neuen Bundes zu zählen sei; entgegen dieser Überlieferung haben gottlose Menschen dieser Zeit in ihrem Unverstand nicht nur eine falsche Auffassung von diesem ehrwürdigen Sakrament vertreten, sondern, nach ihrer Art unter dem Vorwand des Evangeliums die Freiheit des Fleisches einführend, nicht ohne großen Schaden für die Christgläubigen vieles schriftlich und mündlich behauptet, was der Auffassung der katholischen Kirche und dem seit den Zeiten der Apostel bewährten Brauch fremd ist.

In der Absicht, ihrer Leichtfertigkeit entgegenzutreten, meinte das heilige und allgemeine Konzil, die wichtigeren Häresien und Irrtümer der vorher genannten Schismatiker, damit ihr verderblicher Einfluß nicht noch mehr (Leute) an sich ziehe, aus dem Wege räumen zu sollen, indem sie diese Anathematismen gegen die Häretiker selbst und ihre Irrtümer beschließt.

Kanones über das Sakrament der Ehe

Kan. 1. Wer sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und im eigentlichen Sinne eines von den sieben Sakramenten des Gesetzes des Evangeliums, das von Christus, dem Herrn, eingesetzt wurde, sondern es sei von Menschen in der Kirche erfunden worden und verleihe keine Gnade: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 2. Wer sagt, den Christen sei es erlaubt, mehrere Frauen zugleich zu haben, und dies sei durch kein göttliches Gesetz verboten [vgl. Mt 19,9]: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 3. Wer sagt, nur diejenigen Grade an Verwandtschaft und Schwägerschaft, die im (Buche) Levitikus [18,6–18] ausdrücklich erwähnt werden, könnten die Eheschließung hindern und die geschlossene (Ehe) trennen; auch könne die Kirche nicht bei einigen von ihnen eine besondere

Erlaubnis erteilen oder festlegen, daß noch mehr <Grade> hindern und trennen: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 4. Wer sagt, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse festlegen können oder habe sich bei ihrer Festlegung geirrt: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 5. Wer sagt, das Band der Ehe könne wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben oder vorsätzlicher Abwesenheit vom Gatten aufgelöst werden: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 6. Wer sagt, eine gültige, nicht vollzogene Ehe werde durch das feierliche Ordensgelübde eines der beiden Gatten nicht getrennt: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 7. Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrt und lehrt, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels [vgl. Mt 5,32; 19,9; Mk 10,11 f; Lk 16,18; 1 Kor 7,11] könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlaß zum Ehebruch gegeben hat, könne, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entläßt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entläßt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 8. Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie erklärt, eine Trennung zwischen den Gatten in bezug auf Bett bzw. in bezug auf Zusammenwohnen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, sei aus vielen Gründen möglich: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 9. Wer sagt, Kleriker, die in den heiligen Weihen stehen, oder Ordensleute, die feierlich Keuschheit gelobt haben, könnten eine Ehe schließen, und der Vertrag sei gültig, trotz Kirchengesetz oder Gelübde, und der entgegengesetzte Standpunkt sei nichts anderes, als die Ehe zu verurteilen; und alle könnten eine Ehe schließen, die nicht fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit (auch wenn sie diese gelobt haben) besitzen: der sei mit dem Anathema belegt. Denn Gott verweigert <sie> denen nicht, die recht darum bitten, und duldet nicht, daß wir über das hinaus versucht werden, was wir können [vgl. 1 Kor 10,13].

Kan. 10. Wer sagt, der Ehestand sei dem Stand der Jungfräulichkeit oder des Zölibates vorzuziehen, und es sei nicht besser und seliger, in der Jungfräulichkeit und dem Zölibat zu bleiben, als sich in der Ehe zu verbinden [vgl. Mt 19,11 f; 1 Kor 7,25 f 38 40]: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 11. Wer sagt, das Verbot einer feierlichen Hochzeit zu bestimmten Zeiten des Jahres sei tyrannischer Aberglaube, der vom Aberglauben der Heiden herrühre; oder die Segnungen und anderen Zeremonien, die die Kirche dabei gebraucht, verurteilt: der sei mit dem Anathema belegt.

Kan. 12. Wer sagt, Eheangelegenheiten gehörten nicht vor kirchliche Richter: der sei mit dem Anathema belegt.

b) Kanones über eine Reform der Ehe: Dekret "Tametsi"

Kap. 1. [*Beweggrund und Inhalt des Gesetzes*] Auch wenn nicht daran zu zweifeln ist, daß heimliche Ehen, die in freiem Einverständnis der Partner geschlossen wurden, gültige und wahre Ehen sind, solange die Kirche sie nicht ungültig gemacht hat, und daher zurecht jene zu verurteilen sind, wie sie das heilige Konzil mit dem Anathema verurteilt, die leugnen, daß sie wahr und gültig sind, und die fälschlicherweise behaupten, Ehen, die von den Kindern ohne die Zustimmung der Familien geschlossen wurden, seien ungültig, und die Eltern könnten sie gültig oder ungültig machen: so hat die heilige Kirche Gottes sie nichtsdestoweniger aus äußerst triftigen Gründen immer verabscheut und verboten.

Da aber das heilige Konzil feststellt, daß jene Verbote wegen des Ungehorsams der Menschen nichts mehr nützen, und die schweren Sünden erwägt, die in ebendiesen heimlichen Ehen ihren Ursprung haben, vor allem aber <die Sünden> derer, die im Zustand der Verurteilung bleiben, wenn sie, nachdem sie ihre frühere Frau, mit der sie heimlich <die Ehe> geschlossen hatten, verlassen haben, mit einer anderen öffentlich <die Ehe> schließen und mit dieser in fortwährendem Ehebruch leben; da diesem Übel von der Kirche, die über Verborgenes nicht urteilt, ohne Anwendung eines wirksameren Heilmittels nicht Abhilfe geschaffen werden kann, tritt es in die Fußstapfen des unter Innozenz III. gefeierten [4.] heiligen Konzils im Lateran und gebietet, daß künftig, bevor die Ehe geschlossen wird, dreimal vom eigenen Pfarrer der <Ehe>schließenden an drei aufeinanderfolgenden Festtagen in der Kirche während der Meßfeier öffentlich verkündet werde, von wem die Ehe geschlossen werden soll; sind diese Verkündigungen erfolgt, schreite man, wenn sich kein rechtmäßiges Hindernis entgegenstellt, im Angesicht der Kirche zur Feier der Ehe, wo der Pfarrer, nachdem er Mann und Frau gefragt und sich ihres gegenseitigen Einverständnisses vergewissert hat, entweder sage: "Ich verbinde euch zur Ehe, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes", oder andere Worte gebrauche, entsprechend dem üblichen Ritus einer jeden Provinz.

[*Einschränkung des Gesetzes*] Sollte aber einmal begründeter Verdacht bestehen, eine Ehe könne in böser Absicht verhindert werden, wenn so viele Verkündigungen vorausgegangen sind: dann soll entweder nur eine Verkündigung erfolgen oder die Ehe wenigstens in Gegenwart des Priesters und zweier oder dreier Zeugen gefeiert werden; danach sollen vor ihrem Vollzug die Verkündigungen in der Kirche erfolgen, damit, wenn irgendwelche Hindernisse vorliegen, sie leichter aufgedeckt werden, es sei denn, der Ordinarius selbst erachtet es für zweckmäßig, daß die eben genannten Verkündigungen erlassen werden, was das heilige Konzil seiner Klugheit und seinem Urteil überläßt.

[*Sanktion*] Diejenigen, die versuchen werden, eine Ehe anders zu schließen als in Gegenwart des Pfarrers oder – mit Erlaubnis des Pfarrers bzw. des Ordinarius – eines anderen Priesters und zweier oder dreier Zeugen: die erklärt das heilige Konzil für völlig (rechts)unfähig, auf diese Weise (eine Ehe) zu schließen, und es erklärt, daß solche (Ehe)schlüsse ungültig und nichtig sind, wie es sie im vorliegenden Dekret ungültig macht und für nichtig erklärt.

Quelle: (Teile A-F) Josef Wohlmuth, Hg., *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3: *Konzilien der Neuzeit*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2002, S. 671-74, 676-78, 681-82, 693-95, 711-13, 726-27, 750-51. (Teil G) Heinrich Denzinger, *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. Lateinisch-Deutsch. Hrsg. von Peter Hünermann © Verlag Herder GmbH, Freiburg i. Br., 43. Auflage 2010, S. 532-37.